

ly Recht zu dem Bett, vnnnd dartzu alle anddere Recht als zu anddern Jren Gottshaus aygnen frawenn.

Vnnnd das alles, so vorgeschriben Statt, zu warem offem vrkhundt, Das dis alles war vnnnd stett beleib, yetzo vnnnd hienach Ewigelichen one alles widerrueffen, vnnner vnnnd vnnfer erbenn, vnnnd vnnfer nachkhommen, So honndt wir erbettenn den Frommen vesten Jungkher Eberharten von Rosenveldt vogt zu Dornstetten, das er sein Innligell für vnns vnnnd vnnfer erbenn vnnnd vnnfer nachkhommen offenntlich gehennckt hat an disen brieue zu ainer zeugnusse aller vorgeschribner Ding, doch Ime vnnnd seinen erben one schadenn. Der Brieue Geben ist an Sannt Andres Aubendt des hailigenn Zwelf botten tag Nach Christi gepurt dreytzechennhundert Neuntzig vnnnd Neun Jare.

Vnnnd hanngt ain Klain briefflin an demselbigen groffen brieue. Das lautet wie hernachulgt.

Es Ist zuwissennd, als an dem groffen brieue geschribenn stat von ainem der Belechnet ist von dem Gottshaus zu Sannt Georgen, vnnnd desselben Gotthaus nit aygnen ist, vnnnd auch nit zinser ist, vnnnd sein Lehen Empfangen hett, nach des vorgenannten Gottshaus Recht, zu demselben hett das Egenannt Gottshaus alle die Recht, die sy honndt zu ainem Ires Gottshaus aygen, zugleich weyß als an dem groffen brieue geschriben statt von der heltzer wegen, da soll es by disen Rechtenn bleiben. Wenn die hofknecht zu holtz varenndt weler denn dem vorgenannten Gottshaus ainen tag gemeygt hett, derselb mag den knechten woll nachfaren zu holtz, vnnnd so die Knecht holtz gehawent, vnnnd die forder tröm genemen, So mag er das hinder thail des holtz wol niemen. Wer aber das die knecht Ime das holtz nit wölltenn lassen, So mag er wol ansehlahenn, vnnnd mag holtz hawenn, das er denne tzemal zufueren hett.

Es Ist auch an deme Groffen brieue dis Stucks vergeßenn, wa des vorgenannten Gottshaus aygnen leuth von Thodes wegenn abgath vnnnd kinnd lonndt, die auch des Gottshaus aygnen feindt, da soll man ainen knaben ziehenn in dem hof, vnns das er zu seinen tagen kombt, vnnnd soll man Im seines vatters gut vffhalten, vnd sol man Ime das Lihen nach des Gottshaus Recht. Vnnnd soll dis briefflin bleiben in allen krefften vnnnd in allen den Rechten als der groß brieue, wann auch dis briefflin Beschlossenn vnnnd besigelt ist an dem groffen brieue.

Geschichte der Herrschaften von Vollmaringen und Göttelfingen, OA. Horb.

Zur Ergänzung und teilweisen Berichtigung der betr. Angaben in der Beschreibung des OA. Horb, meist aus dem ehemaligen Schloßarchiv zu Vollmaringen erhoben von Pfarrer C. Thuma in Binzwangen, OA. Riedlingen.

Anno 907 wird Vollmaringen erstmals genannt. Berhtoldus de Volmaringen ist Abt von Alf-buron.

Im 12. und 13. Jahrhundert ist ein Besitzer dieses freiadelligen Guts nicht sicher nachzuweisen; doch ist kaum zu zweifeln, daß die Herren von Tetlingen, welche im 14. und 15. Jahrhundert als Inhaber erscheinen, auch früher schon daselbst anfällig waren.

Mit Menloch von Tetlingen, Ritter (1091—1105) und Egilward (1142—1152), welch letzterer Schenkungen am Kloster Reichenbach und Kirche Dießen macht, treten sie erstmals auf, als Ministerialen der Pfalzgrafen von Tübingen und später der Hohenberger Nagolder Linie; sie veräußern frühzeitig ihren Stammsitz Detlingen (bei Glatt), besitzen aber das Burglehen zu Nagold und wenigstens zu Anfang des 14. Jahrhunderts auch das Gut Vollmaringen, indem sie, als armer Adel, ihren nachgeborenen Söhnen die dortigen geistlichen Pfründen verliehen. Anno 1345 Menloch von Tetlingen Kirchünherrn zu Laidorf. — 1345 obiit Edicho de Tetlingen sacerdos Rector Eccles. de Volmaringen. (Grabstein zu Laidorf.)

Als Ritter erscheinen Menloh 1246—1263; Menloh 1298—1308, sein Sohn Hans 1298—1330; dessen Sohn Menloch bis 1362; diesem folgt Hans 1371, 1392 und 1395; dessen Söhne sind Menloh, gen. Flehinger (1395—1430), Fritz (1395—1452), Rudolf (1430—1434 †).

Von Interesse möchte sein, daß Menloch von Tetlinger, genannt Flehinger, der wackere Burghauptmann des Öttingers auf der Zollerburg (als sie von den Städten erobert und gebrochen wurde am 15. Mai 1423) anno 1430 gestorben ist und zu Bondorf begraben liegt.

Der letzte von Tetlingen hierorts war Menloch genannt Mammell (1434—1450), dessen Witwe Thyna Schwelherin nachweislich neben Vollmaringen auch Göttelfingen besitzt und anno 1454 die von den Tetlingern längst angebahnte Stiftung einer Kaplanei zu Vollmaringen vollendet. Sie verfügt schon 1451 über die Steuer aus dem Dorf Göttelfingen.

Den Zehenten mit Kirchenatz und Widdemhof befaßen die von Tetlingen um diese Zeit nicht, oder nie, wenn er nicht von ihnen an die von Hailfingen und von Emershofen gekommen. Stephan von Emershofen war Schwäher von Thyna.¹⁾

Durch Anna von Tetlingen, die Tochter Mammels und der Thyna, kamen beide Herrschaften, Vollmaringen und Göttelfingen, an die Herren von Gültlingen.

Gumpold von Gültlingen, Enkel Gumpolds des Schleglerkönigs zu Berneck, Anna von Tetlingen, seine Hausfrau waren als Erben vorgefehen, starben aber beide zwischen 1452—1454 bei Lebzeiten Thynas; darum ging die Herrschaft über an den Sohn Gumpolds und Anna's, Hans von Gültlingen, zu Berneck, 1454—1507 ux. Helena Speth von Zwiefalten.

Er wird als Erbe genannt 1454, siegelt als Gutsherr 1465, stirbt 1514.

Ihm folgt sein Sohn Wolf von Gültlingen 1507—1536, Ritter, Württ. Erbkämmerer und Vogt zu Wildberg, öftr. Regierungsrat in Stuttgart, ux. Margaretha von Wollmarshaufen.

Er erscheint hier als Grundherr von 1507—1536, wo er stirbt. Sein Testament vom 1. Februar 1535 ist nicht vorhanden, wohl aber ein Kodizill zu demselben vom 1. Februar 1536, worin er eine Wochenmesse und die Almosenstiftung für Vollmaringen und Göttelfingen gründet.²⁾

Seine Verlassenschaft betreffend, kauft sein Vetter Balthasar von Gültlingen von ihm das obere Schloß zu Berneck und die halbe Stadt, und wird damit von Württemberg belehnt; Stuttgart, den 26. Aug. 1536.

Die Herrschaften Vollmaringen und Göttelfingen verbleiben vorerst der Witwe Wolfs, Margaretha von Wolmarshaufen 1536—1545, welche „ir Lebenlang darauff bewidembt ist“. Sie ist anno 1537 und noch anno 1542 „ainig und allein Herr zu Vollmaringen und Göttelfingen“.

Nach ihrem Tode (1545?) kommen beide Herrschaften in den Besitz derer von Neuhaufen, und zwar durch direkte Erbfolge an Wernher von Neuhaufen zu Hofen ux. N. de Gültlingen.

Wolf von Gültlingen nennt ihn in vorerwähntem Kodizill vom 1. Febr. 1536 seinen lieben Tochtermann.

Derfelbe scheint nach einer Stematographie (vom Jahr 1655) in erster Ehe eine Agnes von Weiler, die eine Tochter Dietrichs von Wollmarshaufen und der Anna von Gültlingen (der einzigen Schwester Wolfs) war, und dann erst die unbenannte Tochter Wolfs zur Frau gehabt haben. Er siegelt zu Vollmaringen schon anno 1540 bei Lebzeiten der Witwe Wolfs, bis 1548.

Ihm folgt noch vor 1554 sein Sohn Reinhart von Neuhaufen zu Hofen und Vollmaringen † 1580, 30. Nov. ux.: Barbara von Freiburg † 1590, 9. Dez.³⁾

1548—1577 Derfelbe erscheint 1554, siegelt erstmals 1559, läßt sich huldigen 1564, hält zu Vollmaringen einen Vogt. Der gemeinsame Grabstein zu Londorff.

Dem „Reinhart“ folgt sein Sohn Werner II. von Neuhaufen, zu Hofen 1577—1593, ux. 1. M. Anna von Baldeck (Wappen: Windspiel), 2. Magdalena v. Neuneck.

Ihm wird die Herrschaft noch bei Lebzeiten seines Vaters übergeben; er hört Rechnungen ab von 1577—1589 und stirbt zu Vollmaringen den 10. März 1593.

¹⁾ Wenn es in „Kgr. Württbg.“, I. Aufl. heißt: Göttelfingen sei halb württembergisch, halb ritterschaftlich gewesen — so findet sich in diesseitigen Akten keinerlei Andeutung hierfür, außer einigen Äckern, die nach Hochdorf steuerten. — Vollmarshaufen und Göttelfingen sind anno 1451 schon in Einer Hand vereinigt, also nicht erst unter den Herren von Neuhaufen, wie im „Oberamt Horb“ sub Lit. „Vollmaringen“ gefagt wird.

²⁾ In der Oberamtsbeschr. von Horb steht sub „Göttelfingen“: Es bestehen 3 Stiftungen für Vollmaringen und Göttelfingen.

a) die Almosenstiftung („der Stifter ist nicht genannt“) dies wäre zu verbessern durch den Satz: „gegründet durch Ritter Wolf von Gültlingen anno 1536 mit jährlich 15 fl. aus der Ortssteuer und 20 fl. jährl. Kapitalzins, zuf. jährlich 35 fl., „umb Früchten dafür zu kaufen und den Hausarmen auszetaillen“.

b) die von Hornstein-Wellpergische Stiftung (von Maria Anna, Gemahlin des Freih. Franz Thade von Hornstein-Weiterdingen, geb. Gräfin von Wellperg, † 1785),

c) Gräfin Johann von Waldburg-Zeilliche Stiftung (mit 3000 fl. gestiftet anno 1798).

³⁾ Die Angabe in der Oberamtsbeschr. von Horb, Vollmaringen S. 185, „den Wolf von Gültlingen — beerbte, des Baltas von Wernau zu Berneck Tochter Maria Jacobea und brachte ihrem Gemahl Marx von Neuhaufen die Herrschaft Vollmaringen zu“ kann offenbar nur Legende sein oder höchstens etwas Nebenfächliches betreffen. Es wäre doch gar zu unwahrscheinlich, daß die M. Jacobea — als Erbin — in den diesseitigen Akten gar nie erwähnt sein sollte; aber weder sie noch ihr Vater, noch ein Marx von Neuhaufen werden jemals genannt, und haben auch thatsächlich in unsrer urkundlichen Reihenfolge nirgends Platz.

Dagegen ist Werner, als Tochtermann Wolfs von Gültlingen der natürliche und faktische Erbe samt f. N a c h k o m m e n urkundlich im Besitz Vollmaringens und Göttelfingens erwiesen.

Der Umstand, daß der Vater Jacobea, B. von Wernau, zu Berneck faß und diese einen von Neuhaufen heiratete, scheint obige Legende veranlaßt zu haben, wozu noch mitwirkte, daß später ein Marx-Caspar von Neuhaufen vorkommt.

Ihm folgen seine Brüder Reinhart II. oder „jüngere“ und Marx Caspar von Neuhausen, zuerst gemeinsam, z. B. bei der Erbhuldigung 27. Januar 1592 und bei der Blutbann-Erneuerung.

Aber schon anno 1593 „durch die brüderlich von Neuhausen'sche Erbverteilung“ erhält Reinhart die Herrschaft Hofen und wird diesseits nicht mehr genannt. — Vollmaringen und Göttelfingen kommt an

Marx Caspar von Neuhausen 1593—1627, fürstlich Ellwang. Rat und Pfleger zu Thannenburg, † 1627, ux. 1. Veronika von Freiberg („liegt zu Ellwangen begraben“), 2. Maria Eva von Ow, die Schwester Ottos von Ow, † 1657, zu Hirrlingen begraben.

Er läßt sich huldigen den 27. Januar 1594, erscheint alle Jahre 1 oder 2mal „auf seiner Armutei zu Vollmaringen“, kauft am 4. Januar 1627 noch Wiesen im Schwandorfer Thal; stirbt bald darnach. Seine Kinder sind:

1. Barbara Crescentia, Gemahlin Ottos von Ow, zu Oberndorf begraben.
2. M. Anna, vulgo Margel, Gemahlin Ortolf's von Sandizell in München.
3. Joh. Conrad, Kanonikus in Augsburg und Wien, kaiserlicher Hofkaplan, † Wien 1655.
4. Christoph Carl † in bello, vor dem Vater.
5. M. Catharina in Italia.
6. Wolf Reinhard, Offizier, † 1630 oder 31.
7. Caspar Gottfried, dto. † circa 1635.
8. Cordula (oder Barbara?), † ledig.

Nach dem Tode Marx Caspars ist die Herrschaft Vollmaringen und Göttelfingen dermaßen verschuldet, daß von den Erbbeteiligten keiner sie zu übernehmen wagt; sie wird durch einen gemeinsamen Vogt verwaltet.

1627—1630. Als Vogtherren aber siegeln Wolf Reinhard von Neuhausen 1628, 1629. Dieser stirbt 1630 in Italien, die Jahrtagstiftung ist vom 26. September 1630. Zwischenhinein siegelt Otto von Ow 1631.

1632? — 1635. Caspar Gottfried, anno 1630 noch minderjährig, justifiziert die Heiligen-Rechnung von Göttelfingen anno 1634, stirbt aber schon 1635, macht verschiedene Legate, z. B. dem Junkher Wildhans von Neuneck 2500 fl., der Kapelle Londorf 200 fl., der Frühmeß zu Vollmaringen 300 fl., ins Weckenthal (bei Rottenburg) 50 fl., ein Beweis, daß er selbständig war.

Die drei Brüder Johann Conrad, Wolf Reinhard und Caspar Gottfried lassen sich auch anno 1629 mit dem Blutbann über Vollmaringen und Göttelfingen belehnen.

Nachdem aber die beiden letzteren mit Tod abgegangen, während Joh. Conrad Kleriker geworden, so tritt jetzt als Vogtherr auf

Otto von Ow 1635—1656, fürstlich augsburgischer Rat, Pfleger zu Oberndorf, Obervogt von Horb, ux. Barbara Crescentia von Neuhausen.

Er ist Tochtermann und Schwager des † Marx Caspars von Neuhausen, also nach Abgang des Neuhauser Mannstamms der Nächstberechtigte zur Verwaltung der Herrschaft, an deren Revenuen alle Erbsinteressenten partizipieren.

Anno 1635 im Oktober läßt sich Otto von Ow die Erbhuldigung leisten; wohnt zu Oberndorf.¹⁾

Im Urbar jener Zeit heißt es: „Des edlen Marx Caspars von Neuhausen hinterlassene rechtmäßige Erben, als Otho von Ow, uxoris nomine, und weilandt von Sandizell hinterlassene Wittib, Margel von Sandizell, geborne von Neuhausen, seyndt ainig und allein Herr zu Vollmaringen und Göttelfingen.“

1654 heißt Otto „unser gebiether der Junkher und Mitobrigkeit“.

Schon bei seinen Lebzeiten wurde an den Verkauf der ganz verschuldeten und infolge des Kriegs völlig vergangenen Herrschaft gedacht, noch mehr nach seinem Tod (1. Mai 1556).

„Laut Kaufs- und Vergantungskontrakt über Vollmaringen und Göttelfingen“ erstand sie um 24 000 fl.

Jakob Rudolf Streitt von Immendingen, zu Winterbach, 1657—1690. V.Ö. Regts.-Rath u. gfl. Eberftein'scher Oberamtman zu Gernsbach. — † 1690, 23. April. ux. Ursula von Bräunigen zu Hömersheimb. — † 1667, 29. November.

¹⁾ Darnach wäre die Oberamtsbeschreibung bei „Göttelfingen“ zu berichtigen dahin, daß nach Abgang des erb- und vogtfähigen Neuhauser Mannstammes anno 1635 die Herrschaft an den Tochtermann Otto v. Ow und die Vormundschaft der noch lebenden übrigen Erbs- teilhaber gekommen. (Revenuen werden ausbezahlt an Johann Conradt, Jungfer Cordula, Witwe Maria Eva, Margel von Sandizell etc.)

Der Kauf ist schon im August 1656 perfekt; im September läßt sich Streitt bereits in den diesseitigen Ritterchafts-Verband immatrikulieren; am 27. Januar 1657 wird der Kauf zu Horb besiegelt und ausbezahlt.

Verkäufer sind: Hans Erhart von Ow zu Wachendorf „für mich selbst und von wegen Herrn Franz Karl von Ow zum Veldorff“;

Christoph Wilhelm Freiherr von Freiberg und Adam Heinrich von Ow zum Eutingenthal, O.V. zu Horb, als Kuratoren;

Maria Anna von Sandizell, geboren von Neuhausen, Witwe, mit ihren Beiständen: Hans Melchior Kechler zu Schwandorf, und Wildhans von Ow zu Sterneck und Hirrlingen.

Rudolf Streitt verheiratet seine einzige Tochter am 30. Oktober 1667 mit

Dionys von Rost zu Kehlburg und Aufhofen, 1690—1730, 1680 in den Freiherrenstand erhoben, ux. Maria Johanna Streitt von Immendingen.

Dionys von Rost ist 1667 Landvogtei-Verwalter von Nellenburg zu Stockach, wird 1672 Landeshauptmann der Graffschaft Hohenberg zu Rottenburg, und ist 1702—1725 V.Ö. Statthalter zu Freiburg i. B., stirbt zu Vollmaringen 24. Januar 1730.

Er läßt sich huldigen anno 1690. Einer seiner 2 Söhne, Franz Johann geboren 1673, stirbt 1728 als „Thumbherr“ zu Brixen. Der ältere aber, Joseph Antoni von Rost, geboren 1669, Landvogteiverwalter zu Stockach (ux. Maria Cleopha von Schellenberg), verunglückt am 17. Februar 1724 und hinterläßt eine einzige Tochter Maria Johanna Catharina von Rost, geboren 1696, vermählt den 19. September 1713 mit Graf J. Carl Gundibald von Wellspberg, zu Primör und Langenstein.

Diese Maria Johanna Catharina war somit die einzige Descendentin des Dionys.

Dionys von Rost hatte aber ein Majorat für den von Rostschen Mannstamm errichtet, und so wurde genannte seine Enkelin Maria Johanna Catharina mit der — schon 1689 durch Rudolf Streitt den Rottweilern abgekauften Herrschaft Balgheim und einer Geldsumme abgefunden, während Vollmaringen und Göttelfingen¹⁾ samt Mühlhausen, Singen und Mägdeberg an den Brudersohn des Dionys kam, nämlich

Johann Gaudenz, Freiherr und seit 1739 Graf von Rost, 1730—1748, k. k. General-Feldmarschall-Lieutenant, Kriegsdirektor der V.Ö. Lande und in Tyrol, ux. NN. (Maria Theresia de Neuen).

Er wird schon 1726 von Dionys selbst den Schultheißen beider Flecken als künftige Obrigkeit vorgestellt.

Nach seinem (d. 14. Jan. 1748 zu Inprugg erfolgten) Tode kommt die Herrschaft an seinen Sohn

Franz Carl, Graf von Rost, Freiherr zu Leuchtenstein, 1748—1762, k. k. Hofkammerath, Kommandant d. Festung Ehrenberg, † 1762, ux. Maria Anna, Gräfin Fugger, † 1766.

Franz Carl stirbt kinderlos; nach seinem Tod wird seine Wittwe, die Gräfin Rost-Fugger, Administratorin der Herrschaft V. und G. unter einem ritterschaftlichen Curatorium zu Tübingen, 1762—1773. Der von Rostsche (Laien-) Mannstamm war mit Franz Carl erloschen; letzterer vererbte die Herrschaft auf die zwei Töchter seines (1756) verstorbenen Bruders Graf Constantins v. Rost, nämlich

1. Theresia, geb. 1752, verm. 1770, † 20. Juni 1802, Gemahlin des Grafen Franz Joseph von Lodron († 1791),

2. Walburga, Gemahlin des Grafen Franz von Enzberg zu Singen.

Hiegegen strengte aber Freiherr Franz Leop. Trade v. Hornstein-Weiterdingen als Gemahl der einzig noch übrigen Urenkelin des Dion v. Rost (Maria Anna Reichsgräfin v. Wellspberg, Frau zu Balgheim, Tochter des Gr. v. Wellspberg und der M. Johanna Cath. von Rost) einen langjährigen Relutionsprozeß an, der a. 1773 folgenden Vergleich herbeiführte:

Die Gräfinnen von Lodron und Enzberg erhalten 51200 fl., übernehmen aber die Apanage für den noch einzigen Agnaten Graf Dionys von Rost, Domdechante v. Chur (später Bischof v. Chur 1777—1794).

Die Herrschaft V. und G. aber erhielt uxorio nomine

Franz Leopold Thade, Freiherr von Hornstein, 1773—1792, Edler Panner auf

¹⁾ Unrichtig ist in der Oberamtsbeschreibung von Horb beim Ort Göttelfingen der Passus: „Anno 1689 kamen die Herrschaften durch Johanna von Rost an ihren Gatten Graf Wellspberg etc.“

Rip. Maria Johanna Catharina von Rost ist erst 1696 geboren, bringt auch anno 1730, wo Dionys stirbt, ihrem Gatten nicht Vollmaringen und Göttelfingen, sondern einzig Balgheim zu. — Graf Wellspberg war nie Grundherr zu Vollmaringen und Göttelfingen.

3 Hohenstoffeln, Herr zu Homboll, Weiterdingen, Bürthingen, Hof- und Pfaffwiefen, Balgheim Zimmern und 3. Bg., † 1792.

Maria Anna, Gräfin v. Wellsparg und Reitenau, Frau zu Balgheim, † 1785.

Er läßt sich huldigen im Mai 1773, verheiratet 1774 seine älteste Tochter Maria Johanna mit Graf Maximilian Wunibald v. Waldburg-Zeil-Trauchburg. Frhr. Hornstein hat die Halbscheid der Revenuen und die alleinige Administration der Herrschaft. Nach dem Tod seiner Gemahlin M. Anna Gräfin v. Wellsparg (1785) kommt die Tochter M. Johanna in den halbscheidigen Genuß — und nach dem Tode ihres Vaters, des Freiherrn von Hornstein in den vollen Besitz der ursp. Streitt-Rostfchen Frauengüter Vollmaringen, Göttelfingen und Balgheim a. 1792, nachdem wegen der a. 1783 gestorbenen einzigen Schwester Johannas, Maria Anna v. Hornstein, ein Vergleich mit der Hornstein-Göttlinger Linie getroffen worden.

1793—1860. Mit Max Wunibald, Graf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg († 1818) ux. Mar. Johanna, Freiin v. Hornstein († 1798) beginnt a. 1793 die gräflich, seit 1803 fürstlich Waldburg-Zeilsche Herrschaft über Vollmaringen und Göttelfingen bis zur Veräußerung und Zerstückelung dieser adeligen Güter: Göttelfingen 1856, Vollmaringen 1860.

Weitere Notizen.

Die OA.Beschreibung v. Horb beim Orte Vollmaringen sagt: Die Pfarrkirche war ursprünglich in Londorf; erst nach der Reformation wurde die Pfarrei nach Vollmaringen verlegt.

Letzteres, wenn auch allgemeinen Volkslage, ist nicht vollkommen richtig.

Allerdings war Londorf ursprünglich Pfarrkirche, als älteste Station an dem „Hochsträß“, für Vollmaringen, einen Theil von Iselshausen und Mötzingen, das seinen „Todtenweg“ nach Londorf hatte. Aber schon im 14. Jahrhdt. kommt neben Menloch v. Tetlingen, Kirchunherrn zu Laidorf (1317) ein Etticho v. T. als Pfarrer zu Vollmaringen vor. Daneben wird zu Vollm. eine Kaplanei gestiftet „zu dem Altar gebawen in der Kirchen zuo Vollmaringen die Ein Tochter ist der Pfarrkirchen ze Laidorf (1454). — Londorf wird also noch Pfarr- oder Mutterkirche genannt, zugleich aber ist auch zu Vollm. eine Kirche mit pfarrlichen Rechten, denn „die Kaplanei soll selbiger Kirche und dem Pfarrer von pfarrlicher Recht wegen on schaden, vielmehr zu Steur und Hülf angehen sein“. Wäre um diese Zeit in Londorf eine eigene Pfarrstelle gewesen, so würde sie hier wohl auch genannt worden sein, aber Pfarrei Vollm. und Londorf scheinen bereits identisch zu sein.

Die Einkünfte einer Pfarrpfründe Londorf (neben der von Vollmaringen) können nur geringe gewesen sein — und müßen außer etwas Zehnten und Gilten „von S. Michels wegen“) nur aus Stolgebühren, Opfern und Erträgnissen der anno 1460 errichteten S. Michaelbruderschaft von Londorf bestanden haben, weshalb die Stelle nicht ständig besetzt war.

a. 1463 in der Zehentstreitigkeit zwischen Pfarrei Nagold und Kirche Londorf heißt es: Von dem Ort Iselshausen gehöre der merertail mit pfarrlichen Rechten, Vieropfer etc. zur Kirche Nagold, und bloß 2—3 Häuser zur Kirche Londorf.

Der Abgang einer besonderen Pfarrstelle Londorf, resp. deren Verschmelzung mit der Pfarrstelle Vollmaringen scheint zusammenzufallen mit dem Erwerb des Zehntens durch den Spital zu Horb (1443 und 1461). Der Spital wollte nur Einen Pfarrer besolden, wie auch nur Eine Pfarrkirche in Bau erhalten, weshalb das Kirchlein Londorf immer sehr vernachlässigt wurde.

Pfarrer zu Vollmaringen kommen vor der Reformation vor: Burkart Schnyder 1452—1465; Hans Maurer; Conrad Rid 1507 † 1514 (Grabstein); Ulrich Göttler 1522 (Heiligenrechnung).

Ein Pfarrer zu Londorf wird in dieser gauzen Zeit — auch in dem Seclbüchlein der Londorfer S. Michaelsbruderschaft nie genannt; ebenso findet sich dort kein Grabstein eines Pfarrers von „Londorf“.

Die Jahrtagsstiftungen des 15. Jahrhds. wissen nur von einem Pfarrer zu Vollmaringen; so a. 1467, 1478 und 1508 (Bürger v. Iselshausen).

Somit ist Londorf lange vor der Reformation keine Pfarrkirche mehr, sondern nur mehr „die Kirche der Leichlagin“ (1636 genannt), und auch dies fortan nur für Vollm., nachdem die andern Orte reformirt worden. Dagegen blieb Londorf nach der Reformation die Kirche der Katholiken v. Nagold, Rohrdorf bis Wildberg, und fanden daselbst nicht bloß ihre Begräbnisse, sondern auch ihre Eheschließungen statt im 16.—18. Jahrhundert.

Bemerkenwerth ist in dem Kirchlein Londorf eine gemalte Votivtafel der vereinigten Familien von Ehingen und von Neuneck mit den Wappen von je 8 Ahnen.